

## ▶ Aktuelle Rechtsprechung

**VGH Baden-Württemberg kontra BZÄK-Auffassung: Trepanation nach Nr. 2390 nicht neben Nrn. 2410 und 2440 berechenbar**

| Seit Novellierung der GOZ zum 1. Januar 2012 vertreten Kostenerstatter wieder vermehrt die Auffassung, die Trepanation nach Nr. 2390 sei neben den Leistungen nach den Nrn. 2410 (Wurzelkanalaufbereitung) und 2440 (Füllung eines Wurzelkanals) nicht gesondert berechenbar, da die Leistungsbeschreibung der Nr. 2390 nunmehr ausdrücklich den Zusatz „als selbstständige Leistung“ enthalte. Bestätigt wird diese Auffassung nunmehr durch ein entsprechendes Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 4. April 2014 (Az. 2 S 78/14, Abruf-Nr. 141580). |

Der VGH hob damit das anderslautende Urteil der Vorinstanz auf. Zur Begründung führte der VGH aus, der Ordnungsgeber habe seine in der amtlichen Begründung niedergelegte Absicht der eingeschränkten Berechenbarkeit der Trepanationsleistung durch den ausdrücklichen Zusatz „selbstständige Leistung“, der in der Vorgängervorschrift nicht enthalten gewesen sei, hinreichend deutlich niedergelegt. Somit komme es nicht mehr darauf an, ob sich die Berechnungsfähigkeit oder Nichtberechnungsfähigkeit der Nr. 2390 nach dem Zielleistungsprinzip des § 4 Abs. 2 GOZ ergebe. Mit dem Urteil stellt sich der VGH auch gegen die Auffassungen des Kommentars von Liebold/Raff/Wissing und der Bundeszahnärztekammer, die dazu im Mai 2014 in einem Positionspapier Stellung genommen hat (siehe „Downloads/Arbeitshilfen“ unter [aaz.iww.de](http://aaz.iww.de)).



DOWNLOAD

[aaz.iww.de](http://aaz.iww.de)

BZÄK-Papier -zur-Trep

## ▶ Aktuelle Rechtsprechung

**BSG: KZVen dürfen Zahnarzt-daten bei der Weitergabe von Abrechnungsunterlagen an Kassen nicht verschlüsseln**

| Die Verschlüsselung der Zahnarzt-nummer durch die KZV bei der Übersendung der Abrechnungsdaten an die Krankenkassen ist nicht zulässig. Zu diesem Urteil kam das Bundessozialgericht (BSG) am 2. April 2014 (Az. B 6 KA 19/13 R). Somit dürfen KZVen bei der Übersendung der Abrechnungsdaten nun nicht mehr die Zahnarzt-daten verschlüsseln. Dies macht praxis-bezogene Prüfungen der Abrechnungen durch die Krankenkassen möglich. |

Im zugrunde liegenden Fall hatte die AOK Bayern die KZV Bayerns auf unverschlüsselte Übermittlung der Abrechnungsdaten verklagt. In den ersten beiden Instanzen scheiterte die AOK mit ihrer Klage: Nach Auffassung der Gerichte ergibt sich kein solcher Anspruch auf Übermittlung aus § 295 Abs. 2 SGB V; zudem sei in Verträgen auf Bundesebene verbindlich geregelt, dass die Zahnarzt-nummer im Regelfall verschlüsselt zu übermitteln sei.

Laut Auffassung des BSG hingegen ist die KZV nach dem Wortlaut des § 295 Abs. 2 SGB V eindeutig verpflichtet, der Krankenkasse die Abrechnungsdaten des Zahnarztes mit der unverschlüsselten Zahnarzt-nummer zu übermitteln. Die von dieser gesetzlichen Vorgabe abweichenden vertraglichen Regelungen seien unwirksam, weil den Partnern der Bundesmantelverträge – wie auch dem Bundesschiedsamt – die Kompetenz dazu fehlt, für den Regelfall die verschlüsselte Übermittlung der Zahnarzt-nummer vorzugeben.

Vorinstanzen  
urteilten andersBSG: Abweichende  
Regelungen des  
BMV-Z sind  
unwirksam